

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 501/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Perl B [REDACTED],

[REDACTED], Israel, J [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 9. Juni 1976 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Behörde erkannte der Klägerin die Mindest-
rente des § 32 Abs. 1 BEG bei einer verfolgungsbe-
dingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H.
zu. Die auf Gewährung der Altersmindestrente des
§ 32 Abs. 2 BEG gerichtete Klage blieb in beiden
Instanzen ohne Erfolg. Der Berufungsrichter nahm
an, die Behörde habe das orthopädische Leiden der
Klägerin zu Unrecht für verfolgungsbedingt gehal-

26

- 3 -

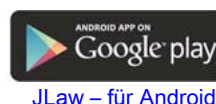
ten; der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage etwa ab 1951 nur noch 15 v.H.; deshalb stehe der Klägerin keinerlei Rente zu.

Diese Erwägungen tragen das Berufungsurteil. Verfolgt der Kläger klageweise eine höhere Entschädigung, als ihm die Behörde zuerkannt hat, so ist das Entschädigungsgericht nicht an die Gründe des Bescheids gebunden, hat vielmehr den Entschädigungsanspruch selbständig zu bestimmen (BGH RZW 1967, 264 und ständig). Ergibt sich, daß dem Kläger auch die ihm von der Behörde zuerkannte Entschädigung nicht zusteht, so kann ihm diese -sofern nicht § 7 BEG eingreift- zwar nicht entzogen werden; die Klage auf höhere Leistungen kann aber keinen Erfolg haben. Diese Grundsätze gelten auch für die auf die Altersmindestrente des § 32 Abs. 2 BEG gerichtete Klage. Die Erwägung der Beschwerde, der Erfolg des Klagebegehrens hänge dann von der Zufälligkeit ab, ob die Klägerin es mit der Klage gegen den Bescheid verfolge, oder ob sie nach Rechtsbeständigkeit des Bescheids Abänderung nach §§ 35, 206 BEG verlange, geht fehl. Eine nachträgliche Abänderung setzt voraus, daß die Verhältnisse sich nachträglich geändert haben. Haben sie sich nicht verändert und sind sie nur bei Erlass des ersten Bescheids nicht richtig erkannt worden, so kommt eine Abänderung nicht in Betracht. Glaubte die Klägerin also, die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersmindestrente lagen bei ihr vor, so konnte sie dies nur mit der Klage gegen den Bescheid geltend machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im übrigen beruht das Berufungsurteil - wie die
Beschwerde nicht verkennet - auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise und tatsächlichen
Umstände des Einzelfalls.

Dr. Thuma

Dr. Lang